



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
Besteuerungsverfahrens**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand
und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 6. Januar 2016

1. Ausgangslage

Im Rahmen eines Bundesratsverfahrens hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 4. Januar 2016 die Clearingstelle Mittelstand beauftragt, eine beratende Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 MFG zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zu erarbeiten.

Das Gesetz sichert die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs. Die vorgesehene Modernisierung betrifft den verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz, die Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse sowie die Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung (AO).

Mit Schreiben vom 4. Januar 2016 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Stellungnahmen sind eingegangen von:

- Gemeinsame Stellungnahme von NWHT und WHKT
- Stellungnahme von unternehmer nrw
- Stellungnahme von IHK NRW

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wird im Folgenden das Meinungsbild im Hinblick auf die mittelstandsrelevanten Vorschriften zusammengefasst.

2. Anmerkungen der Beteiligten

Zu § 149 Abs. 4 S. 3 AO-E

Die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks, IHK NRW und unternehmer nrw lehnen die zufallsbasierte Vorabanforderung von Steuererklärungen ab. Diese greife in das Mandatsverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant ein und könne eine Arbeitsplanung in den Steuerberatungskanzleien und den Unternehmen wesentlich erschweren. Die vorgesehene Frist von drei Monaten sei zu kurz und daher nicht praktikabel. Sie werde nicht ausreichen, um Sachverhalte aufzuklären und entsprechende Unterlagen aufzuarbeiten.

Im Interesse der mittelständischen Unternehmen müsse sichergestellt werden, dass Finanzämter Steuererklärungen nicht auf Vorrat anfordern dürfen, wenn sie nicht in der Lage sind, diese zügig auswerten zu können.

Zu § 152 Abs. 2 AO-E

Das Handwerk beurteilt diese Vorschrift insbesondere im Zusammenhang mit der zufallsbasierten Vorabanforderung kritisch. Dass die Festsetzung des Verspätungszuschlages künftig nicht mehr im Ermessen steht und bei nicht entschuldbaren Verspätungen vorzunehmen ist, habe drastische Konsequenzen insbesondere in den Fällen der automatisierten Zufallsanforderung.

Da die Hürden für eine entschuldbare Verspätung hoch sind, mithin organisationsabhängige Aspekte (wie z. B. eine nicht ausreichende Personalkapazität beim Steuerpflichtigen) nicht mehr berücksichtigt werden und Fristverlängerungen nach § 109 Abs. 2 AO nur gewährt werden, falls der Steuerpflichtige ohne Verschulden verhindert war, die Steuererklärungsfrist

einzuhalten, sollte von der Verschärfungen zumindest für die Fälle der automationsgestützten Zufallsanforderung abgesehen werden. Für diese müsse die Möglichkeit der Gewährung der verschuldensunabhängigen Fristverlängerung gemäß § 109 Abs. 1 AO beibehalten werden.

Kritisch wird zudem die Regelung betrachtet, dass sowohl bei einer Steuerfestsetzung von 0 Euro und in Fällen einer Steuererstattung ein Verspätungszuschlag von 50 Euro je angefangenen Monat festgesetzt werden soll. Dieses Vorgehen widerspreche dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu § 41 EStG-E

Ungeachtet dessen, dass der Regierungsentwurf nunmehr die verpflichtende Einführung der Digitalen Lohnschnittstelle gegenüber dem Referentenentwurf um ein Jahr verschoben hat, wird die Einführung dieser Verpflichtung seitens der Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks, unternehmer nrw und IHK NRW als kritisch eingestuft.

Die Kosten dieser zusätzlichen Funktionalität sowie der Mehraufwand für ihre Umsetzung und Pflege, die von den Unternehmen getragen werden müssen, stünden in keinem Verhältnis zu möglichen Erleichterungen bei den Prüfungen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen ergebe sich ein zusätzlicher Aufwand und Mehrkosten. Aufwand und Nutzen stünden in einem Missverhältnis, da diese Unternehmen aber regelmäßig nur in Abständen von mehreren Jahren geprüft werden. Zudem besitze die Datenträgerüberlassung (Z3) für die Lohnsteuer-Außenprüfung eine geringere Bedeutung als der direkte Zugriff (Z1) und der indirekte Zugriff (Z2) des Prüfers über das EDV-System des Steuerpflichtigen.

Es wird dafür plädiert, dass auch zukünftig die Nutzung der Schnittstelle freiwillig bleibt.

Erfüllungskosten der Wirtschaft

Die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks weisen darauf hin, dass die Erfüllungskosten, die den Unternehmen durch die Implementierung von neuen Aufbewahrungsfristen entstehen, seitens des Gesetzgebers in der Auflistung des Erfüllungsaufwandes keine Erwähnung gefunden haben.

Diese Kosten entstünden insbesondere, weil Aufbewahrungsfristen unterschiedlich lang seien. Mithin müsse daher zukünftig bei der Datenübermittlung geprüft werden, welche Aufbewahrungsfrist zu beachten sei. Dies erfordere ggf. die Anpassung der elektronischen Archivsysteme sowie die Ergänzung von Verfahrensdokumentationen und Schulung der Mitarbeiter. Da diese Kosten derzeit nicht berücksichtigt sind, stehe mit Blick auf die „one in, one out-Regel“ ein geringeres Kompensationsvolumen zur Verfügung als aufgezeigt. Aus Sicht des Handwerks werden die Kosten pro betroffenem Unternehmen, welches Daten übermitteln muss, mit rund 10.000 Euro beziffert.